

Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 13. November 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 338), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung
- § 2 Höhe
- § 3 Pflichtige
- § 4 Fälligkeit und Folgen der Nichtzahlung
- § 5 Befreiungen, Rückerstattungen
- § 6 Verwendung
- § 7 Vorschläge über die Höhe des Studienbeitrages
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Erhebung

¹Die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt von den Studierenden Studienbeiträge. ²Die Studienbeiträge dienen der Verbesserung der Studienbedingungen.

§ 2 Höhe

Die Höhe des Studienbeitrags beträgt einheitlich 400,00 € pro Semester.

§ 3 Pflichtige

(1) ¹Beitragspflichtig sind alle Studierenden mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) genannten Fälle. ²Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind vom Studierenden nachzuweisen.

(2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn die Studierenden an einer anderen Hochschule beitragspflichtig sind, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ²Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

§ 4 Fälligkeit und Folgen der Nichtzahlung

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Stellung des Immatrikulationsantrags bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung) für das entsprechende Semester.

(2) ¹Bei der Immatrikulation und der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages in einer Summe zu leisten. ²Der Fälligkeitstermin wird durch die Hochschule ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Studentensekretariat ausschließlich im Internet ist ausreichend. ³Auf Art. 46 Nr. 5 BayHSchG und Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG wird hingewiesen.

(3) ¹Bei der Wiederimmatrikulation an der Hochschule ist abweichend von Abs. 2 Satz 2 der Beitrag bereits mit dem Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. ²Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei Antragstellung auf Wiederimmatrikulation beglichen sein.

(4) ¹Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gemäß Abs. 2 steht gleich, wenn die Studierenden einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im

Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellen und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:

- a) Ersteinschreibung: für das Wintersemester bis zum 15. Dezember eines Jahres, für das Sommersemester bis zum 15. Juni eines Jahres;
- b) Rückmeldung: für das Sommersemester bis zum 1. Oktober eines Jahres, für das Wintersemester bis zum 1. April eines Jahres.

²Dabei muss sichergestellt sein, dass aufgrund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrages durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

(5) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf den Studentenwerksbeitrag und dann auf die Studienbeiträge verrechnet.

(6) Die Hochschule nimmt die Rückmeldung bzw. die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin vollständig bezahlt sind.

§ 5

Befreiungen, Rückerstattungen

(1) Von der Beitragspflicht werden auf Antrag für Zeiträume nach der Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit:

1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist; zum Nachweis haben die Studierenden einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid vorzulegen.
2. ¹Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind. ²Das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere der Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist. ³Zum Nachweis des Befreiungstatbestandes gemäß Satz 1 haben die Studierenden die Bescheinigung über den Kindergeldbezug oder die Dienstbescheinigung vorzulegen. ⁴Zum Nachweis des Befreiungstatbestandes nach Satz 2 haben die Studierenden geeignete Unterlagen gemäß den

einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Einkommensteuerrechts vorzulegen.⁵ Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden ihrer Heimatbehörde vorzulegen.

3. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entrichtet werden; zum Nachweis haben die Studierenden die Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule, an der die Beiträge entrichtet werden, vorzulegen; zusätzlich ist eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass für das weitere Kind tatsächlich Studienbeiträge entrichtet werden.
4. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind; die Voraussetzungen sind von den Studierenden durch Vorlage einer Bescheinigung des Akademischen Auslandsamts nachzuweisen.
5. Studierende, für die die Erhebung des Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt; dies sind insbesondere
 - a) Schwerbehinderte (anerkannte Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H.), sofern sich die Behinderung studienerschwerend auswirkt; zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen; Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben; in Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen,
 - b) Studierende, die innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen,
 - c) Studierende, die sich für ein Semester rückmelden, in dem sie eine Staatsprüfungen ablegen, sofern sie ausschließlich in einem Studiengang immatrikuliert sind, der ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung abschließt und schriftlich erklären, dass sie für das betreffende Semester keinen Unterricht beanspruchen;

Finanzielle oder wirtschaftliche Gründe werden grundsätzlich nicht anerkannt.

(2) ¹Befreiungsanträge werden nur berücksichtigt, wenn sie bis 31. Mai (für das jeweils folgende Wintersemester) bzw. 31. Dezember (für das jeweils folgende Sommersemester) bei der Hochschule eingegangen sind. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 5. Dezember (für das jeweils laufende Wintersemester) bzw. 5. Juni (für das jeweils laufende Sommersemester) berücksichtigt. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

(3) ¹Auf Antrag werden rückwirkend befreit:

1. die Mitglieder der Studierendenvertretung für die Semester ihrer Mitgliedschaft,
2. die stimmberechtigten Vertreter der Studierenden in der Studienbeitragskommission ab dem 3. Semester ihrer Mitgliedschaft,
3. jeweils zwei stimmberechtigte Vertreter der Studierenden in den Studienkommissionen ab dem 3. Semester ihrer Mitgliedschaft.

²Entsprechende Nachweise sind vom Studierenden vorzulegen. ³Rückwirkende Befreiungsanträge werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zum Ende des Semesters, für das eine Befreiung beantragt wird, bei der Hochschule eingegangen sind.

(4) ¹Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von den Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ²Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen. ³Zur Glaubhaftmachung der eine Befreiung nach Abs. 1 und 3 begründenden Tatsachen kann die Hochschule über die in Abs. 1 und 3 genannten zu erbringenden Nachweise hinaus auch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt nach Maßgabe des Art. 27 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verlangen.

(5) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt werden.

(6) Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

(7) ¹Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 6 Verwendung

(1) Das Beitragsaufkommen wird der Hochschule von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfond gemäß Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Beitragserhebung und deren Verwaltung in voller Höhe abgezogen. ²Die Höhe dieser Kosten ist jährlich gegenüber dem Gremium nach Abs. 3 offenzulegen.

(3) ¹Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung der Abs. 1 und 2 verbleibenden Mitteln mindestens 30 v. H. für zentrale Maßnahmen (z. B. zentrale Hochschulbibliothek, zentrale Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, technische Hörsaalausstattung, bauliche Maßnahmen) verwendet. ²Über die Verwendung der Mittel nach Satz 1 sowie der danach verbleibenden Mittel entscheidet die Studienbeitragskommission. ³Der Studienbeitragskommission gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) drei Vertreter der Hochschulleitung,
 - b) ein Vertreter des Hochschulrats,
 - c) der Studiendekan und
 - d) fünf Vertreter der Studierenden;
2. mit beratender Stimme: ein von der Studierendenvertretung bestimmter Vertreter.

³Die Vertreter nach Satz 3 Nr. 1 Buchst. a) werden von der Hochschulleitung, der Vertreter nach Satz 3 Nr. 1 Buchst. b) wird vom Hochschulrat bestimmt. ⁴Die Vertreter nach Satz 3 Nr. 1 Buchst. d) werden von den Studierenden der Hochschule in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt; im Übrigen gilt die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) entsprechend. ⁵Die Hochschulleitung lädt zu mindestens zwei Sitzungen pro Semester. ⁶Das Stimmrecht in der Studienbeitragskommission ist schriftlich auf andere Mitglieder des Gremiums übertragbar.

(4) ¹Der Bayerischen Theaterakademie August Everding (Theaterakademie) werden die nach Anwendung der Abs. 1 und 2 verbleibenden Mittel derjenigen Studierenden zur Verfügung gestellt, die ausschließlich in einem oder mehreren der folgenden Studiengänge immatrikuliert sind:

1. Maskenbild (Bachelor- und Masterstudiengang)
2. Musical (Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang)
3. Schauspiel (Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang)
4. Musiktheater/Operngesang (Masterstudiengang)
5. Lichtgestaltung (Bachelorstudiengang)

²Der Theaterakademie werden 50 v. H. der nach Anwendung der Abs. 1 und 2 verbleibenden Mittel derjenigen Studierenden zur Verfügung gestellt, die im Diplomstudiengang Gesang mit der Studienrichtung Musiktheater immatrikuliert sind und im Rahmen dieses Studiums an einer Musiktheaterproduktion der Theaterakademie teilnehmen.

§ 7

Vorschläge über die Höhe des Studienbeitrages

Die Studienbeitragskommission kann dem Senat Vorschläge über die Höhe des Studienbeitrages unterbreiten.

§ 8

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studienbeitragssatzung der Hochschule für Musik und Theater München vom 7. November 2006 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 13. November 2012.

München, den 13. November 2012

Prof. Dr. Siegfried Mauser
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. November 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. November 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. November 2012.